

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz der ews-Netz GmbH

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ist die Regelung des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Mittelspannungsnetz der ews-Netz GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und der ews-Netz GmbH.

§ 3 Netzanschluss

(1) ews-Netz GmbH stellt dem Anschlussnehmer elektrische Energie mit der im Netzanschlussvertrag angegebenen Spannung und Frequenz und Netzanschlusskapazität an der Übergabestelle (Eigentumsgrenze) bereit.

(2) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen und nach Lage, Größe und Einrichtung einen geeigneten Raum zur Unterbringung der von ews-Netz GmbH bis zur Übergabestelle zu stellenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Die Anlage muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist ews-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 4 Eigenanlagen

Vor der Errichtung einer Eigenanlage gemäß § 3 Nr. 13 EnWG hat der Anschlussnehmer ews-Netz GmbH Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit ews-Netz GmbH abzustimmen. Diese kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihr nach § 20 NAV festzulegende Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 5 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und

Fortleitung von Elektrizität über ihre im Versorgungsgebiet der ewe-Netz GmbH liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und ewe-Netz GmbH

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat ewe-Netz GmbH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen der Versorgung des Grundstücks dienen.

(3) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Anschlusskosten, Baukostenzuschuss

(1) ewe-Netz GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die Herstellung, Inbetriebsetzung und Verstärkung des Netzanschlusses,
- b) die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat ewe-Netz GmbH die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(3) ewe-Netz GmbH ist berechtigt, vom Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse und weitere Baukostenzuschüsse zu verlangen, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 7 Elektrische Anlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der im Vertrag bezeichneten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Mess- und Steuereinrichtungen ist der Anschlussnehmer gegenüber ewe-Netz GmbH verantwortlich. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind.
- (2) Die Anlage darf nur durch eine Elektrofachkraft nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen, den von ewe-Netz GmbH festgelegten besonderen technischen Bedingungen (siehe § 9), den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.
- (3) Anlagenteile, in denen ungemessene elektrische Energie fließt, können von ewe-Netz GmbH plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben von ewe-Netz GmbH zu veranlassen.
- (4) Die Verbindung der elektrischen Anlage mit der Anschlussanlage erfolgt ausschließlich durch ewe-Netz GmbH oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach vorheriger Abstimmung mit ewe-Netz GmbH. ewe-Netz GmbH kann die elektrische Anlage auch nach Inbetriebnahme überprüfen und die Abstellung von Mängeln verlangen. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist ewe-Netz GmbH berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im Interesse von ewe-Netz GmbH. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an die Anschlussanlage übernimmt ewe-Netz GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage; dies gilt nicht, wenn ewe-Netz GmbH bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (5) Die elektrische Anlage und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der ewe-Netz GmbH und/oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (6) ewe-Netz GmbH kann Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes (z.B. durch hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, hohen Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrungen usw.) verlangen. Unter Umständen kann ewe-Netz GmbH einen veränderten Netzanschluss oder Änderungen im Betriebsverhalten der elektrischen Anlage verlangen.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ewe-Netz GmbH oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 9 Besondere technische Bedingungen

Besondere technische Bedingungen sind die "Technische Richtlinie Transformatorenstation am Mittelspannungsnetz" sowie die Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen Oktober 2004 (VDN, VDÖ, VSE, AES und csres). Diese sind auf der Seite der ews-Netz GmbH unter www.ew-segeberg-netz.de entsprechend veröffentlicht. ews-Netz GmbH sendet dem Anschlussnehmer auf Anfrage die vorgenannten technischen Bedingungen zu. ews-Netz GmbH kann sie ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

§ 10 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie wird von ews-Netz GmbH vorgenommen, soweit nicht eine andere Vereinbarung gemäß § 21 b Abs. 2 oder 3 Energiewirtschaftsgesetz getroffen worden ist.

(2) Der Anschlussnehmer stellt für die Mess- und Steuereinrichtungen nach den Angaben der ews-Netz GmbH unentgeltlich einen geeigneten Platz oder Raum zur Verfügung.

(3) Handelt es sich nicht um Standardlastprofilkunden im Sinne § 12 Stromnetzzugangsverordnung, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für diese Zwecke installiert ews-Netz GmbH standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Zählerdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (Funklöcher, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne etc.), wird ews-Netz GmbH den Anschlussnehmer unterrichten. In diesen Ausnahmefällen muss der Anschlussnehmer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. ews-Netz GmbH teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für ews-Netz GmbH kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Anschlussnehmers, es sei denn, der ews-Netz GmbH hat die Verzögerung zu vertreten. ews-Netz GmbH ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder ein GSM-Modem zur Verfügung steht noch ein Telekommunikationsanschluss betrieben werden kann.

§ 11 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem von ews-Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Fordert ews-Netz GmbH bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, so kann er die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 12 Vorauszahlung

ews-Netz GmbH ist berechtigt, für die Erstellung oder Veränderung der Anschlussanlage Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse ist ews-Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen.

§ 13 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der ews-Netz GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 14 Rechtsnachfolge

(1) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der ews-Netz GmbH, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer der ews-Netz GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherigen Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach Ziffer 3 (3) des Vertrages zu übermitteln.

(2) ews-Netz GmbH teilt dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Abs. 1 S. 3 unverzüglich in Textform mit.

(3) Tritt an Stelle der ews-Netz GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

§ 15 Unterbrechung des Anschlusses / Fristlose Kündigung

(1) ews-Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen allgemeinen Bedingungen zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung und der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -Nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

ews-Netz GmbH teilt dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist, sofern nicht der Anschlussnutzer bereits Kenntnis hierüber erhalten hat.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ews-Netz GmbH berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses kündigt ews-Netz GmbH drei Werktage im Voraus an. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(3) ews-Netz GmbH hat den Anschluss unverzüglich wieder herzustellen, sobald die Gründe für die Trennung vom Netz entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Trennung und Wiederherstellung ersetzt hat.

(4) ews-Netz GmbH ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist ews-Netz GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Netzanschlussvertrag tritt mit Unterzeichnung durch den Anschlussnehmer in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch ews-Netz GmbH ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach den §§ 17, 18 EnWG nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Haftung

(1) ews-Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 1. November 2006 entsprechend.

(2) Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung der ews-Netz GmbH oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet ews-Netz GmbH dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet ews-Netz GmbH nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

(3) Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

(2) ews-Netz GmbH darf sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.